Vierte Satzung
zur Änderung der Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Tauberbischofsheim
vom 20. Dezember 2000

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S . 581 ff. berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S 185), i. V. § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG BW) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S 333) hat der Gemeinderat am 31. Januar 2013 folgende vierte Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tauberbischofsheim (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Personalkosten

Die Personalkosten betragen

(1) je Feuerwehrangehörigen im Einsatz und halbe Stunde

1.	für einen Angehörigen der Feuerwehr	19,00 €
2.	Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an und auf Gewässern (Schmutzzulage)	1,25 €
3.	Erfrischungszuschlag bei Einsätzen mit einer Dauer von über 4 Stunden je Feuerwehrangehörigen	5,00 €
(2) je Feuerwehrangehörigen in Bereitschaft		9,50 €

2. Fahrzeugkosten

(2) Die Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten betragen zzgl. den Lohnkosten nach Ziff. 1

	Fahrzeugkosten €/Stunde	**Betriebskosten €/Stunde**	**Km-Kosten €/km**
1. Löschfahrzeuge TLF 24/50, TLF 16/25, LF 16, SW 2000	15,00		2,00
2. RW 2	22,00		2,00

3. HLF 20/16	35,00		2,00
4. Drehleiter DLK 23/12	22,00		2,00
5. GW-TS Ortschaften	17,00		2,00
6. MTW, ZSW, ELW/KDW	16,00		2,00
7. Sonstige, VRW, GW-Öl, TSF Ortschaften	14,00		2,00
8. Trockenlöschpulveranhänger		10,00	
9. Tragbare Aggregate, Pumpen sowie hydraulisch/pneumatisch angetriebene Geräte		21,00	
10. Tragbare motorgetriebene Geräte (z.B. Kettensäge, Trennschleifer)		15,00	
11. Elektronisch/elektrisch angetriebene Geräte (z.B. Bohrmaschine, Be- und Entlüftungsgeräte		15,00	

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden ist.

Tauberbischofsheim, den 06.02.2013

Vockel
Bürgermeister